

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/037/2017)

Sitzung am: 12.04.2017

Beschluss zu: V1090/16

Gegenstand:

Gestaltungssatzung G-01 "Historische Friedrichstadt"

hier:

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den räumlichen Geltungsbereich der Satzung entsprechend Anlage 1 zur Vorlage.
2. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358) sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 sowie Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 670) beschließt der Stadtrat die als Anlage zur Vorlage beigefügte Gestaltungssatzung G-01 „Historische Friedrichstadt“ in der Fassung vom 10. Februar 2016 als örtliche Bauvorschrift (Anlage 2 zur Vorlage) und billigt die Begründung hierzu (Anlage 3, zuletzt geändert am 24. August 2016, Anlage zur Beschlussausfertigung).
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach 2 bis 3 Jahren ein Monitoring über die Anwendung der Gestaltungssatzung durchzuführen und den Stadtrat über das Ergebnis zu informieren.

Dresden, 24. APR. 2017



Detlef Sittel
Vorsitzender